

Statuten

Heimverein Pfadfinderabteilung St. Martin



St. Gallen, 9. November 2022

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 (Name und Sitz)

Unter dem Namen „Heimverein Pfadfinderabteilung St. Martin" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz in St. Gallen

Art. 2 (Zweck)

Der Verein bezweckt, der Pfadfinderabteilung St. Martin, der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Straubenzell und der katholischen Kirchgemeinde St. Gallen ein oder mehrere Gebäude oder Lokale zu vorteilhaften Bedingungen als Pfadfinderheim und als Gemeinderäume zur Verfügung zu stellen. Er kann zur Erfüllung dieses Zweckes Grundstücke inkl. Baurechte erwerben, Bauten erstellen oder entsprechende Gebäude oder Lokale mieten. Die Abgabe an die Pfadfinderabteilung St. Martin und die beiden Kirchgemeinden erfolgt durch Überlassung zum Gebrauch, gemäss besonderem Vertrag.

Der Verein kann die Lokalitäten mietweise auch anderen Jugendgruppen oder Drittpersonen zur temporären Benützung überlassen.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglieder des Vereins sind die Pfadfinderabteilung St. Martin, die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Straubenzell und die katholische Kirchgemeinde St. Gallen.

Gönnermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, die den Vereinszweck fördern und ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden will. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht und haben keine Beiträge zu entrichten, können den Verein aber mit Spenden unterstützen.

Über die Aufnahme von Gönnermitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend. Die Entscheide müssen nicht begründet werden.

Art. 4 (Austritt und Ausschluss)

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Der Austritt eines Gönnermitgliedes kann jederzeit erfolgen.

Gönnermitglieder, deren Verhalten den Zielsetzungen des Vereins zuwiderläuft, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist abschliessend und muss vom Vorstand nicht begründet werden.

III. Organisation

Art. 5 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisoren
- d. Gönnersammlung

Mitgliederversammlung

Art. 6 (Zeitpunkt)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Einladung des Vorstandes durchgeführt oder wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Art. 7 (Einberufung)

Die Einladungen an die Mitglieder werden schriftlich oder per Mail mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zugestellt.

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf – mit Ausnahme des Antrages auf Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung – in der Versammlung nur beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 8 (Zuständigkeit)

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben:

- a. die Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
- b. die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets,
- c. die Festsetzung der Beiträge,
- d. die Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften, den Abschluss von Baurechtsverträgen sowie über Bauten, Anschaffungen und Reparaturen von über CHF 50'000 bzw. CHF 5'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben,
- e. Statutenänderungen,
- f. die Auflösung des Vereins;
- g. weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

Art. 9 (Durchführung)

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse wird durch einen vom Vorsitzenden zu bezeichnenden Protokollführer, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht, ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der stimmenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Vorbehalten bleibt eine geheime Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung dies beschliesst. Juristische Personen und Personengesellschaften üben das Stimm- und Wahlrecht durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aus.

Beschlüsse betreffend Art. 8 lit. d, e und f müssen einstimmig gefällt werden.

Sind bei Wahlen mehrere Wahlgänge notwendig, fällt jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl für die weiteren Wahlgänge aus der Wahl.

Vorstand

Art. 10 (Zusammensetzung und Amtsdauer)

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Ihm gehören drei Vertreter oder Vertreterinnen der Pfadfinderabteilung St. Martin und je ein Vertreter oder eine Vertreterin der katholischen Kirchgemeinde St. Gallen und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Straubenzell an. Er konstituiert sich selbst.

Seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Ein von der Pfadfinderabteilung St. Martin bezeichneter Leiter ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand kann ständige oder nichtständige Ausschüsse einsetzen, die nicht ausschliesslich aus Vorstandsmitgliedern zu bestehen brauchen. Er kann Aufgaben Dritten übertragen. Die Verantwortung bleibt jedoch beim Vorstand.

Art. 11 (Aufgaben)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, vertritt diesen nach aussen und nimmt alle Rechtshandlungen vor, welche die Verfolgung des Vereinszweckes erfordert. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b. Abschluss und Überwachung von Verträgen,
- c. Liegenschaftenunterhalt,
- d. Erarbeitung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht,
- e. Führung der Buchhaltung,
- f. Mittelbeschaffung,
- g. Erlass von Reglementen (z.B. Betriebs- und Nutzungsreglement, Organisationsreglement, Hausordnung)
- h. Einsetzung von Ausschüssen und Wahl derer Mitglieder,
- i. Vorbereitung und Einberufung der Gönnersammlung.

Art. 12 (Arbeitsweise)

Der Vorstand arbeitet als Gremium sowie individuell gemäss Ressortverantwortung und Aufträgen.

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, welche mindestens 7 Tage im Voraus erfolgen muss, so oft wie erforderlich, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Art. 13 (Beschlussfassung)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied innert sieben Tagen eine mündliche Beratung verlangt. Auf dem Zirkularweg gefasste Beschlüsse werden im Protokoll der Vorstandssitzung aufgeführt, die dem Zirkularbeschluss folgt.

Über Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Revisoren

Art. 14 (Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgabe)

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren.

Ihre Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die vom Vorstand abgelegte Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Gönnersammlung

Art. 15 (Durchführung)

Die Gönnersammlung findet jeweils jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Einladungen werden schriftlich oder per Mail mindestens zehn Tage im Voraus zugestellt. Der Vorstand berichtet an der Gönnersammlung über das Geschäftsjahr. Die Gönnersammlung fällt keine Beschlüsse. Sie dient dem Austausch.

IV. Finanzen

Art. 16 (Mittelbeschaffung)

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch:

- a. Beitragsleistungen der Mitglieder,
- b. Mietzinse, welche für die Benützung der Räumlichkeiten zu entrichten sind,
- c. Freiwillige Beiträge von Dritten, Subventionen und Schenkungen,
- d. Erträge des Vereinsvermögens.

Art. 17 (Entschädigungen)

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig, Sie haben ausschliesslich Anspruch auf Vergütung von unvermeidlichen Auslagen nach bescheidenen Ansätzen.

Die Honorierung besonderer Aufträge, die an Fachleute unter den Mitgliedern des Vorstandes erteilt werden und die auch an aussenstehende Dritte übertragen werden könnten, bleibt vorbehalten.

Art. 18 (Haftung)

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen,

V. Schlussbestimmungen

Art 19 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 (Auflösung des Vereins)

Wird der Verein aufgelöst, fällt das Vermögen im Verhältnis der finanziellen Beteiligung am Bau des Pfadiheims St. Martin an die Pfadfinderabteilung St. Martin, die katholische Kirchgemeinde St. Gallen und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Straubenzell. Falls die Pfadfinderabteilung St. Martin nicht mehr besteht, soll deren Anteil an eine Institution der Pfadfinderbewegung mit Sitz im Kanton St. Gallen gehen, die ihrerseits von der Steuerpflicht befreit ist.

Ein Rückfluss von Vereinsvermögen an Gönnermitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 (Inkrafttreten)

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 2. Juni 2018 beschlossen und an der Vereinsversammlung vom 09. November 2022 revidiert worden und sind in dieser Fassung seit 09. November 2022 in Kraft.

St. Gallen, 09. November 2022

Der Präsident:

Der Protokollführer: